

VAMV-Bundesdelegiertenversammlung und Fachtagung
10.–12. Juni 2005 in Potsdam



Dokumentation

**„Umsteuern!
Alleinerziehende fordern
ein neues Steuerrecht“**



Verband alleinerziehender Mütter und Väter
Bundesverband e. V.

DOKU 02|05



Dokumentation der Fachtagung

“Umsteuern!
Alleinerziehende fordern ein neues Steuerrecht“

anlässlich der VAMV-Bundesdelegiertenversammlung 10.-12. Juni 2005 in Potsdam

Programm

Begrüßung

Edith Schwab, VAMV Bundesvorsitzende

Grußworte der Politiker/innen:

Jörg-Otto Spiller, MdB, Vorsitzender AG Finanzen der SPD-Fraktion

Elona Müller, Beigeordnete der Stadt Potsdam für Soziales, Jugend, Gesundheit, Ordnung und Umweltschutz

Vorträge:

Prof. Dr. Theodor Siegel

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
der Humboldt-Universität, Berlin
„Argumente gegen das Ehegattensplitting“

Astrid Kraus

Attac Deutschland
„Gerechte Steuern, auch für Einelternfamilien“

Diskussion

Michael Löher

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge
„Das Kinderbasisgeld,
ein Modell für eine Grundsicherung für Kinder“

Podiumsdiskussion

mit Verbands-Vertreter/innen:

Neues Steuersystem und Kindergrundsicherung?
Sind die Vorschläge ein Schritt in die
Zukunftssicherung der nachwachsenden Generation?

Brunhilde Raiser, Deutscher Frauenrat

Helga Schulz, Deutsche Steuergewerkschaft

Werner Hesse, Paritätischer Wohlfahrtsverband

Michael Löher, Deutscher Verein für öff. und private Fürsorge

Edith Schwab, VAMV-Bundesverband

Begrüßung und Einführung in die Fachtagung

Edith Schwab, VAMV-Bundesvorsitzende



Deutschland ist ein Land mit extrem hoher Kinderarmut. Über eine Million Kinder beziehen Sozialleistungen, davon sind ein Großteil Kinder in Einelternfamilien. Die bisherige Familienförderung hat keine bessere Situation für Kinder geschaffen – im Gegenteil, die Armut hat sich vergrößert und verschärft. Das liegt vor allem auch daran, dass viele familienpolitischen „Leistungen“ im Steuerrecht verankert sind – als Freibeträge, von denen nur besser verdienende Familien profitieren. Alleinerziehende gehören zu den gering Verdienenden.

Es ist an der Zeit, ein effizientes System zu schaffen, das die Generationennachfolge sowohl qualitativ als auch quantitativ sichert. Die Zusammenführung aller bisherigen familienpolitischen Leistungen in ein Existenz sicherndes Kindergeld, der Abschied vom Ehegattensplitting und eine konsequente Individualbesteuerung sind Maßnahmen dazu. Allein es fehlt die politische Umsetzung. Schon 1998 hat die UNO von Deutschland ein anderes Steuersystem verlangt, die aktuellen OECD-Studien tun das Gleiche. Wann steuert die Politik um?

Die Tagung soll

- aktuelle Vorschläge erörtern,
- Argumente im Steuerrecht formulieren und
- umsetzbare Konzepte vorstellen.

Prof. Dr. Siegel von der Humboldt-Universität zu Berlin wird uns die stichhaltigsten Argumente gegen das Ehegattensplitting vortragen, darauf freuen wir uns ganz besonders.

Astrid Kraus von Attac Deutschland wird uns das Modell einer „Solidarischen Einfachsteuer“ vorstellen, die sich auch auf Einelternfamilien positiv auswirkt.

Michael Löher vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge stellt uns im Anschluss daran das Konzept eines „Kinderbasisgeldes“ vor, das eine langjährige Forderung unseres Verbands beinhaltet – die Kindergrundsicherung. Wir sind gespannt.

Nach den Vorträgen möchten wir mit Verbandsvertreter(innen) die Frage der Umsetzbarkeit diskutieren. Ich begrüße an dieser Stelle Brunhilde Raiser, Vorsitzende des Deutschen Frauenrats, Helga Schulz von der Deutschen Steuergewerkschaft und Werner Hesse vom Paritätischen Wohlfahrtsverband.

Wir werden uns mit der Frage beschäftigen:

- Neues Steuersystem und Kindergrundsicherung: Sind die Vorschläge ein Schritt in die Zukunftssicherung der nachwachsenden Generation?

Ich wünsche Ihnen und euch eine interessante Tagung und anregende Diskussionen.

Doch zunächst möchten wir uns die Grußworte von Otto Spiller und Elona Müller anhören:

Grußworte

Jörg-Otto Spiller, MdB, Vorsitzender AG
Finanzen der SPD-Fraktion



Otto Spiller ging ausführlich auf die Armutsberichterstattung der Bundesregierung ein, die den Alleinerziehenden eine besonders prekäre Situation zuschreibe. Die familienpolitischen Maßnahmen seien in den letzten Jahren aber besonders ausgebaut worden, auch die Steuerklasse 2 konnte erhalten bleiben. Sein Plädoyer für den Erhalt Ehegattensplittings, da es verfassungsrechtlich geboten sei, macht die Position der Regierungskoalition aus SPD und GRÜNEN deutlich. Im Auftrag der Bundesfamilienministerin wünscht er der Veranstaltung viel Erfolg.

Elona Müller,
Beigeordnete der Stadt Potsdam für Soziales,
Jugend, Gesundheit, Ordnung und
Umweltschutz

Elona Müller kennt die Probleme Alleinerziehender aus ihrer kommunalen Tätigkeit allzu gut und weiß, dass vor allem strukturelle Hindernisse daran schuld sind, Alleinerziehenden existenzsichernde Arbeit und den Kindern eine qualitativ hochwertige Betreuung zu garantieren. Auch die finanzielle Förderung lasse prinzipiell zu wünschen übrig. Angebote in Betreuungseinrichtungen müssten kostenfrei sein und dürften nicht an das Vorhandensein eines Arbeitsplatzes bei den Eltern geknüpft werden. Insgesamt ist die Zahl der Alleinerziehenden auch in Potsdam steigend.



Vorträge

Prof. Dr. Theodor Siegel: „Es ginge auch so, wie es richtig ist“
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin

Argumente gegen das Ehegattensplitting



Prof. Dr. Theodor Siegel, Humboldt-Universität zu Berlin

(*Auszüge aus dem Vortrag:)

Die Diskussion um das Ehegattensplitting wird laut Prof. Siegel von zwei „Lagern“ geführt: den Befürworter/innenn, die ihren Gegner/innen „Ideologieverhaftung“ vorwerfen, und den Gegner/innen des Splittings, die den Verteidiger/innen entgegenhalten, keiner rationalen Argumentation zu folgen.

Am Postulat der Gleichmäßigkeit der Steuer, dem Leistungsfähigkeitsprinzip, der vertikalen und horizontalen Steuergerechtigkeit erläutert Prof. Siegel die Systematik des bundesdeutschen Steuerrechts und kommt zum Schluss, dass nur die Individualbesteuerung den zu beachtenden Prinzipien gerecht wird und dass dieser Grundsatz dem Splittingverfahren entgegensteht.

Die Hauptargumente der Splitting-Befürworter/innen werden Punkt für Punkt widerlegt:

- **Die gegenseitige Unterhaltspflicht der Ehegatten:** Steuerliche Berücksichtigung findet zu Recht die Einkommenserzielung – das Leistungsfähigkeitsprinzip und die proportionale oder progressive Belastung des Einkommens durch die Steuer entspricht den Steuergrundsätzen. Die Einkommens**verwendung**, wie z.B. Unterhalt an den Ehegatten oder Krankheitskosten, ist Privatsache und kann nicht zu einer steuerlichen Begünstigung führen. „Heiraten ist in unserem Kulturkreis immer freiwillig gewesen“.
- **Schutz der Ehe aus Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz:** „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung“. Das heißt nicht automatisch, dass Ehegatten weniger Steuern bezahlen als zwei Individuen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil von 1957 lediglich festgestellt, dass Ehegatten nicht mehr Steuern zahlen als beide Ehepartner einzeln in der Summe. Paul Kirchhof (DSWR 2002 S.252): „Die Rechtsgemeinschaft ist ... um ihrer Zukunft willen darauf angewiesen, dass die überwiegende Zahl der Freiheitsberechtigten das Angebot [des Schutzes der Ehe und Familie durch die staatliche Ordnung] annimmt“

und in der Gründung von Ehe/Familie die Zukunft von Staat und Gesellschaft in einer freiheitsfähigen Jugend sichert. ... Dementsprechend ist das Steuerrecht als Teil dieses Schutzes von Ehe und Familie auszugestalten.“ Daraus lässt sich eine steuerliche Förderung aufgrund von Kindern rechtfertigen, nicht jedoch die Förderung der Ehe als solcher. Heutzutage bleiben etwa. die Hälfte aller Ehen kinderlos; daher kann die Ehe nicht Gegenstand einer Steuervergünstigung sein.

- **Ehe sei wie eine Erwerbsgemeinschaft:** Vergleich mit Offener Handelsgesellschaft oder stiller Gesellschaft, vorgetragen auch von Paul Kirchhof: „Ehegatten bilden eine eheliche Erwerbsgemeinschaft, wenn sie zusammenleben. Sie können untereinander Einkünfte ausgleichen.“ Falls diese Behauptung überhaupt in irgendeiner Form zutreffen sollte, so ergibt sich daraus keinesfalls eine hälftige Aufteilung der Einkünfte (vgl. Gewinnaufteilungsschlüssel in OHG usw.). Falls eine Erwerbsgemeinschaft anzuerkennen ist, ist das **erzielte** Einkommen je nach Kapital- und Arbeitseinsatz zuzuordnen. Splitting zielt jedoch nicht auf erzielt, sondern auf **verwendetes** Einkommen ab, und die Einkommens**verwendung ist für die Einkommensteuer**, wie oben bereits ausgeführt, irrelevant ist. Befremdlich ist auch das der Gegenposition zugrunde liegende Rollenbild der Ehegatten: Der Mann „geht hinaus ins feindliche Lebens“ und die Frau bügelt die Hemden, das führt dann zu Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten beim Mann und Einkommen bei der Frau - steuersystematisch nicht nachvollziehbar.

Insgesamt orientieren sich die Argumente der Splittingbefürworter/innen an einem völlig veralteten gesellschaftlichen Leitbild, in dem Ehe die Grundlage für Familie und Kinder galt. Diese Voraussetzung hat sich seit den Fünfzigerjahren gründlich geändert: Es gibt eine große Anzahl an kinderlosen Ehen, eine wachsende Zahl von Einelternfamilien und nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit Kindern.

Das gebietet im Steuerrecht eine unmittelbare Anknüpfung am Vorhandensein von Kindern.

Prof. Siegel schließt seinen Vortrag mit folgendem Fazit:

1. Eine Besteuerung nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip kann nur als Individualbesteuerung erfolgen.
2. Es lässt sich aus dem Sozialstaatsprinzip begründen, dass die Situation anderer Personen steuerlich berücksichtigt wird.
3. Als dem Sozialstaatsprinzip entsprechende Wertung erscheint die Berücksichtigung von Ehegatten-Unterhalt im Ausmaß vermiedener staatlicher Transferzahlungen gerechtfertigt. Ein solches Ehegeld ist nur für alle gleich oder mit steigendem Einkommen auslaufend begründbar.
4. Für andere Modifikationen der Individualbesteuerung ist keinerlei Begründung ersichtlich. Insbesondere ergibt sich aus dem Grundgesetz keinesfalls eine Gleichsetzung Ehe = Individuum.
5. Folglich widerspricht das Splittingverfahren dem Leistungsfähigkeitsprinzip. (a) Unterhaltsverpflichtungen, (b) der Schutz der Ehe und (c) der Gedanke einer Erwerbsgemeinschaft können Splitting nicht begründen.
6. Kinderförderung muss bei den Kindern und nicht bei der Ehe ansetzen.

(*Die Folien Prof. Dr. Siegels sind als Datei verfügbar.)

Diskussion: Prof. Siegel erntete breite Zustimmung zu seinem Vortrag und konnte vor allem die klare und verständliche Darstellung der doch komplexen Erklärungszusammenhänge als Erfolg für sich verbuchen.

Astrid Kraus, Attac Deutschland

**Konzept für eine „Solidarische Einfachsteuer“ (SES)
Gerechte Steuern - Öffentliche Finanzen stärken**



Astrid Kraus, Attac Deutschland

Das gemeinsame Steuerkonzept von Attac und ver.di dient gleichermaßen den Zielen, die Steuerlast sozial gerecht zu verteilen, die Besteuerung zu vereinfachen und zugleich die Finanzierbarkeit der öffentlichen Ausgaben sicherzustellen. Astrid Kraus gibt einen umfassenden Überblick auf die Steuerlandschaft Deutschlands und legt jeweils Verbesserungsvorschläge mit zum Teil großem Einsparpotenzial vor. Die Leitlinien verdeutlichen die Absicht des Konzepts.

(*Im Folgenden werden Auszüge aus dem Vortrag zitiert.)

Leitlinien

Die von uns vorgeschlagene „Solidarische Einfachsteuer“ beruht auf den folgenden Leitlinien:

Gerechtigkeit: Vor allem muss die Verteilung der Steuerlast sozial gerecht gestaltet werden. Dazu dient das Prinzip der ökonomischen Leistungsfähigkeit, die sowohl im Einkommen als auch im Vermögen zum Ausdruck kommt. Daraus lässt sich eine progressive Einkommensteuer ableiten, die dafür sorgt, dass mit dem Einkommen auch der Anteil der davon zu entrichtenden Einkommensteuer zunimmt. Nach einem existenzsichernden Grundfreibetrag gilt bis zum „Spitzeneinkommen“ eine Zone linearer Progression (konstant steigender Grenzsteuersatz), danach ein Spitzensteuersatz.

Gesamtes Einkommen versteuern: aus dem Prinzip der Leistungsfähigkeit ergibt sich die Notwendigkeit einer „synthetischen“, umfassenden und gleichmäßigen Besteuerung des gesamten Einkommens: D.h., alle Einkommensarten, die durch erwerbswirtschaftliche Aktivitäten außerhalb der Privatsphäre entstehen, sind grundsätzlich steuerpflichtig, werden zusammengerechnet und in vollem Umfang nach einem einheitlichen Steuertarif belastet. Eine separate (ermäßigte) Besteuerung einzelner Einkünfte („Schuldenbesteuerung“), wie sie mit der Forderung nach einer Abgeltungssteuer auf Zinseinkünfte von z.B. 25 % oder einer ermäßigten Besteuerung aller Kapitaleinkünfte im Rahmen einer „Dualen Einkommensteuer“ propagiert wird, widerspricht dieser Idee. Dies schließt unterschiedliche Techniken der Besteuerung nicht aus, beispielsweise den Quellenabzug bei Lohnsteuer und Kapitalertragsteuern oder die Veranlagung bei den Einkommen

der Selbständigen oder bei den Kapitaleinkünften. Nur müssen sie zu einer ökonomisch gleichen Belastung führen, also nicht einzelne Einkünfte (v.a. aus Kapitalvermögen) faktisch privilegieren.

Schlupflöcher stopfen: Wir wollen die effektive Besteuerung am Verlauf der tariflichen Steuersätze ausrichten. Dazu sind die vielen Steuerschlupflöcher zu stopfen und die nicht begründbaren Steuervorteile abzubauen, damit steigende Steuersätze nicht durch umfangreiche Möglichkeiten zur Verringerung des zu versteuernden Einkommens erodiert werden. Die Steuerflucht ins Ausland ist effektiv zu bekämpfen, Steuersparmodelle, insbes. im Bereich Vermietung und Verpachtung, sind zu beseitigen. Ziel ist, die tatsächlichen ökonomischen Gewinne und Einkommen periodengerecht zu erfassen und gleichmäßig zu besteuern. Bei der Unternehmensbesteuerung dürfen keine Gewinne mehr in der Bilanz versteckt werden (stille Reserven); privat veranlasste Aufwendungen dürfen die steuerpflichtigen Einkünfte nicht schmälern; Veräußerungsgewinne sind grundsätzlich steuerpflichtig (außer privat genutztem Vermögen); Möglichkeiten zur Minderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage (Rückstellungen, Abschreibungen) sind auf ein ökonomisch begründetes Ausmaß einzuschränken. Förderungsziele, die bisher die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer reduzierten (z.B. Freibeträge oder Sonderabschreibungen), sind zwar nicht grundsätzlich abzulehnen. In vielen Fällen wäre es aber transparenter, zielgenauer und gerechter, direkte Finanzausschüsse für bestimmte förderungswürdige Zwecke (z.B. Investitionen in Umweltschutz oder Forschung) zu gewähren.

Öffentliche Leistungen finanzieren: die öffentlichen Haushalte der Gebietskörperschaften müssen fiskalisch künftig so ausgestattet werden, dass sie vor allem die für die Wirtschaft und Gesellschaft wichtigen allokativen, distributiven und stabilitätspolitischen Aufgaben wahrnehmen können. Im Unterschied zum vorherrschenden Zeitgeist sind Steuern eben nicht nur Kosten, sondern sie sichern die Finanzierungsbasis für öffentliche Leistungen, die den Steuerzahlern zugute kommen.

Familienförderung

Das Ehegattensplitting wird abgeschafft und durch ein Mindest-Realsplitting ersetzt, bei dem für den nicht oder geringer verdienenden Ehepartner maximal ein zweiter Grundfreibetrag von 8.000 € vom zu versteuernden Einkommen des Allein- oder Höherverdieners abgezogen werden kann.

Das Ehegattensplitting ist schon seit Jahrzehnten in der Kritik; es stellt eine antiquierte, international kaum noch anzutreffende Regelung dar, die Haushalte mit höheren Einkommen bevorzugt und die traditionelle Hausfrauenehe fördert. Seine Abschaffung kann mittelfristig die Frauenerwerbstätigkeit erhöhen. Das zu erwartende Mehraufkommen kann für eine Förderung der Kinderbetreuung eingesetzt werden, was erstens mögliche Einkommensverluste von Familien mit Kindern durch die Abschaffung des Splittings kompensiert und zweitens die Erwerbstätigkeit von Frauen weiter fördern wird. Um Senkungen des Nettoeinkommens zu vermeiden, bleibt das Ehegattensplitting für alle zum 1.1.2005 über 50-jährigen (Geburtsjahrgang 1954 und früher) lebenslang bestehen, weil die in der Regel betroffenen Frauen auf dem Arbeitsmarkt wohl nur geringe Chancen haben. Eine Senkung des Haushaltsnettoeinkommens durch die Reform des Splittings tritt allerdings erst bei einem steuerpflichtigen Haushaltsbruttoeinkommen von über 60.000 Euro auf. Sind steuerlich zu berücksichtigende Kinder vorhanden, liegt diese Grenze noch deutlich höher.

Die Kinderfreibeträge werden nur leicht von bisher 5.808 € auf 6.000 € angehoben, parallel dazu wird das Kindergeld für erste und zweite Kinder leicht von 154 € auf 160 € erhöht. Das seit 1996 praktizierte „Optionsmodell“, bei dem im Rahmen der Steuerveranlagung automatisch geprüft wird, ob das Kindergeld oder der Kinderfreibetrag günstiger ist, hat sich bewährt und wird beibehalten. Eine deutliche Anhebung der Kinderfreibeträge – wie von den „Radikalreformern“ gefordert – käme vor allem einkommensstärkeren Familien zugute. Eine deutliche Anhebung des Kindergeldes könnte diese Ungerechtigkeit zwar wenigstens teilweise kompensieren, wäre aber fiskalisch extrem teuer.

Wir schlagen stattdessen eine deutliche Ausweitung des Angebots an Kinderbetreuungseinrichtungen vor. Dies verbessert nachhaltig die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Gleichstellung von Frauen und Männern im gesellschaftlichen Leben, macht sie teilweise erst möglich: Arbeitslosen allein erziehenden Müttern oder Vätern nützen höhere Kinderfreibeträge gar nichts und ein höheres Kindergeld auch nichts oder nur wenig, wenn ihnen das vom

Arbeitslosengeld II wieder abgezogen wird. Sie brauchen einen Arbeitsplatz und eine moderne Kinderbetreuung.

Betreuungs- und Erziehungsbedarf für Kinder

Steuerrechtlich, sozial- und verteilungspolitisch fragwürdig ist die Forderung des Bundesverfassungsgerichts, den Betreuungs- und Erziehungsbedarf für Kinder unabhängig vom Vorliegen tatsächlicher finanzieller Aufwendungen pauschaliert durch Freibeträge zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber hatte daraufhin von 2002 an einen Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung eingeführt.

Das ist unsystematisch, denn die Einkommensteuer belastet nur Einkommen aus erwerbswirtschaftlichem Handeln, nicht aber Eigenleistungen im privaten Haushalt. Entsprechend dürften auch nur tatsächlich entstandene Aufwendungen von der Bemessungsgrundlage abziehbar sein. Über das Existenzminimum bzw. den Unterhalt hinaus sollte lediglich der erwerbsbedingte finanzielle Aufwand für die Betreuung und die Erziehung/Ausbildung von Kindern abziehbar sein, dieser dann jedoch eigentlich in voller Höhe. Die jetzt geltende Höchstgrenze von 1.500 € je Kind (für 1.548 € übersteigende Kinderbetreuungskosten) ist daher nicht systemgerecht; zumindest ist sie zu niedrig, wenn erwerbstätige Eltern die Kinderbetreuungskosten voll tragen. Sie müsste daher angehoben werden. Dies käme auch den allein Erziehenden zugute, die auf Berufstätigkeit angewiesen sind.

Allerdings würde die Begünstigung dann vom Grenzsteuersatz abhängen, wie beim Kinderfreibetrag oder bei Sonderausgaben und Werbungskosten. Alternativ wäre daher eine Kinderbetreuungszulage von z.B. 40 % der Kinderbetreuungskosten denkbar, die in der Höhe begrenzt wird. Insoweit durch den im SES-Konzept vorgesehenen Ausbau der Kinderbetreuungsinfrastruktur die Betreuungskosten deutlich gesenkt werden, stellt sich das Problem allerdings nicht so stark, da den Eltern nicht mehr so hohe Betreuungskosten entstehen.

(*Der gesamte Vortrag und die Folien liegen als Datei vor)

Diskussion: Die Änderungsvorschläge für eine Familienförderung im Steuerrecht haben die Delegierten insgesamt etwas enttäuscht, weil sie nach deren Ansicht nicht weit genug gehen, sondern nur das bestehende System leicht modifizieren, was von einem attac-Papier nicht unbedingt zu erwarten war. Auffällig dabei war, dass das familienpolitische Konzept insgesamt noch nicht konsequent durchdacht ist. Für den VAMV ist vor allem der Zusammenhang von Steuerrecht und Unterhaltsrecht maßgebend, das mit den attac/ver.di-Modell nicht mitgerechnet ist.

Michael Löher, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge

„Das Kinderbasisgeld, ein Modell für eine Grundsicherung für Kinder“



Michael Löher, Deutscher Verein für öff. und priv. Fürsorge

(*Auszüge aus dem Vortrag:)

Der Deutsche Verein setzt sich in der Debatte um Gerechtigkeit und Solidarität innerhalb und zwischen den Generationen ausdrücklich für Lösungen ein, die den gesellschaftlichen Konsens zwischen Alt und Jung zum Ziel haben. Dies werden Sie auch dem Vorschlag für ein Kinderbasisgeld entnehmen können.

Unser Vorschlag für ein Kinderbasisgeld befasst sich mit der Idee, die derzeit wichtigsten familienrelevanten monetären Leistungen der Haushalte öffentlicher Gebietskörperschaften zu einer Leistung – dem Kinderbasisgeld – in einer Familienkasse zusammenzufassen. Ziel ist, ein System zu schaffen, dass sowohl für mehr Übersichtlichkeit und Wirksamkeit familienbezogener Leistungen steht als auch für eine spürbare Verbesserung des Nettoeinkommens einer Familie.

Diese Leistung umfasst:

- ein Kinderbasisgeld
- ein Elterngeld und
- eine Ausbildungsförderung.

Das Kinderbasisgeld orientiert sich an den Lebensphasen einer Familie. Es schließt eine Honorierung der Erziehungs- und Pflegearbeit von Eltern für ihre Kinder genauso ein wie eine Ausbildungsförderung von Heranwachsenden bzw. jungen Erwachsenen.

Unsere Vision eines Kinderbasisgeldes umfasst folgende Bausteine:

Vorschlag 1: Das Kinderbasisgeld

Das Kinderbasisgeld beträgt mit Einführung 450 € pro Monat.

Es wird bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres gezahlt.

Es wird ohne Anrechnung von Einkommen gewährt.

Wie ich der „Süddeutschen Zeitung“ vom Dienstag dieser Woche entnehmen konnte, entspricht die Höhe der Leistung ja auch der Forderung des VAMV nach einem Kindergeld von 450 €. Dies habe ich natürlich erfreut zur Kenntnis genommen, zumal der VAMV ja auch an der Erarbeitung des Konzepts im Deutschen Verein beteiligt war.

Vorschlag 2: Das Elterngeld

Das Elterngeld soll die Startchancen für Familien verbessern helfen. Das jetzige Erziehungsgeld wird in ein Elterngeld umgewandelt.

Es sieht einen Sockelbetrag von 520 € pro Monat vor und wird einkommensunabhängig gewährt. Alternativ kann das Elterngeld als Lohnersatzleistung bezogen werden. Dabei orientiert es sich an der Höhe des Arbeitslosengeldes I, also 67 % des letzten Nettoeinkommens, und soll 2000 € nicht übersteigen.

Es wird in beiden Varianten für 12 Monate gezahlt.

Vorschlag 3: Die Ausbildungsförderung

Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr kann das Kinderbasisgeld durch eine Ausbildungsförderung in Höhe von bis zu 250 € ergänzt werden. Die Ausbildungsabsicherung wird als Darlehen gewährt und ersetzt das gegenwärtige BaföG. Gleichzeitig wird das Kinderbasisgeld in Höhe von 450 € nur noch einkommensabhängig – bezogen auf das Einkommen des Auszubildenden - ausgezahlt.

Denn es entspricht der Erfahrung, dass ab dem vollendeten 16. Lebensjahr davon ausgegangen werden kann, dass Kinder als Heranwachsende einen eigenen Beitrag zu ihren Unterhaltskosten erwirtschaften (z.B. durch Ausbildungsvergütungen).

Die Ausbildungsförderung kann bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres bezogen werden.

Auf die Leistungen für Kinder werden keine Steuern und Abgaben erhoben.

Alle Leistungen sind den Leistungen nach dem SGB XII und SGB II vorrangig.

Sie sehen, dass der Vorschlag zur Neuordnung des Familienlastenausgleichs einen echten Paradigmenwechsel in der Familienförderung darstellt.

Ich fasse noch einmal zusammen.

Die Vorteile einer Familienkasse liegen auf der Hand:

- Zusammenfassung der Leistung statt Zersplitterung
- mind. die Sicherung des Existenzminimums für alle Kinder
- höhere Transparenz der Leistungen
- höhere Treffsicherheit der Leistungen
- Institutionalisierung von Familienpolitik
- Leistungsgewährung „aus einer Hand“
- mehr Bürgernähe und weniger Bürokratie.

(*Der gesamte Vortrag und die Folien liegen als Datei vor.)

Diskussion: Grundsätzlich stieß das Konzept einer Kindergrundsicherung von 450 Euro bei den Delegierten auf Zustimmung. Einige drängende Fragen, die insbesondere die Verknüpfung mit dem Unterhaltsrecht betrafen, wurden heftig diskutiert. Es herrschten insbesondere Zweifel, ob mit der Beitragsleistung aller die Unterhaltspflichtigen zu Recht von ihrer privaten Unterhaltsleistung entbunden werden.

Podiumsdiskussion:

Neues Steuersystem und Kindergrundsicherung? Sind die Vorschläge ein Schritt in die Zukunftssicherung der nachwachsenden Generation?

Teilnehmer/innen:

Brunhilde Raiser, Deutscher Frauenrat

Helga Schulz, Deutsche Steuergewerkschaft

Werner Hesse, Paritätischer Wohlfahrtsverband

Michael Löher, Deutscher Verein für öff. und private Fürsorge

Edith Schwab, VAMV-Bundesverband

Moderation: Sigrid Stoss, VAMV LV Baden-Württemberg



Sigrid Stoss (Moderatorin), Werner Hesse (Paritätischer Wohlfahrtsverband), Helga Schulz (Deutsche Steuergewerkschaft)

Die Podiumsdiskussion konzentrierte sich in erster Linie auf das Modell der Kindergrundsicherung. Die Podiumsgäste erörterten die durch die Kindergrundsicherung betroffenen Rechtsgebiete, Schwächen des Modells und positionierten sich als Verbandsvertreter/innen dazu.

Herr Hesse forderte die politisch Verantwortlichen in seinem Diskussionsbeitrag auf, mehr Mut zur Veränderungen zu haben. Das Ehegattensplitting sollte abgeschafft und über eine Erhöhung der Freibeträge nachgedacht werden. Dem Kinderbasisgeld stand Herr Hesse insgesamt kritisch gegenüber. Viele Aspekte seien hier noch nicht ausreichend bedacht. Abschließend sprach sich Herr Hesse für eine Erhöhung des Kindergeldes auf 220 Euro pro Kind und Monat und für einen einkommensabhängigen Kinderzuschlag aus.

Die Bekämpfung von Armut war und ist ein Gründungsziel des Deutschen Vereins. Für Herrn Löher wäre mit der Einführung eines Kinderbasisgeldes ein wichtiger Schritt in diese Richtung getan. Fragen und Anregungen von den Podiumsteilnehmer/innen sowie aus dem Plenum zeigten für Herrn Löher, dass noch ein gewisser Gesprächsbedarf bestehe, ändere aber an der grundsätzlich positiven Einschätzung zum Kinderbasisgeld nichts. Die Zeit sei reif für wichtige politische Entscheidungen. Wenn Ungerechtigkeiten im Modell bestehen, müsse das zum Teil auch zugunsten der Sache akzeptiert werden, da es kein wirklich gerechtes Modell gebe. Die Familienkasse sei ein fester Bezugspunkt auf der politischen Agenda des Deutschen Vereins.



Brunhilde Raiser, Vorsitzende des Deutschen Frauenrats

Brunhilde Raiser kritisierte die Kindergrundsicherung dahin gehend, dass auch der Unterhaltsvorschuss bzw. Unterhalt in den Leistungen enthalten sei. Dies bedeute, dass Alleinerziehende die keinen Unterhalt beziehen, gegenüber verheirateten Müttern benachteiligt seien. Die Väter seien im Modell völlig aus der Pflicht genommen. So führe die Kindergrundsicherung erneut zu einer Geschlechterungerechtigkeit. Ungerechtigkeit in einem Modell dürfe aber nicht einfach akzeptiert werden, nur weil es eine Verbesserung zur gegenwärtigen Situation darstelle. Grundsätzlich sieht Frau Raiser derzeit eine Subsumierung der Frauenpolitik unter die Familienpolitik und stellt sich einer Familienpolitik nach dem Motto „für die Frauen bleibt schon was übrig“ entgegen.

Edith Schwab befürwortete die Kindergrundsicherung als Absicherung des Existenzminimums von Kindern. Zudem bewertet sie die Einfachheit und Transparenz des Modells sehr positiv. Grundsätzlich sieht sie keine Beeinflussung der Frauenerwerbstätigkeit. Frauen würden nicht dadurch, dass die Existenz ihrer Kinder abgesichert sei, weniger erwerbstätig sein. Der VAMV fordert neben der Kindergrundsicherung weitere Maßnahmen, wie den Ausbau der Infrastruktur und die Individualbesteuerung, sowie die Abschaffung des Ehegattensplittings. Daher dürfe die Kindergrundsicherung nicht als Generallösung gesehen werden sondern als Baustein einer gerechten Familienpolitik. Diskussionsbedarf ergebe sich jedoch bei einzelnen Rechtsgebieten wie dem Unterhalt. Es sei selbstverständlich, dass der Bedarf des Kindes nicht bei 450 Euro ende. Der Kindesunterhalt bemisst sich an der Lebensstellung der Eltern und kann demnach auch über dem Niveau der Kindergrundsicherung liegen.

Helga Schulz stellte fest, dass derzeit insgesamt zuviel Bürokratie für den Tatbestand „Kind“ besteht. Es gibt zu viele Möglichkeiten, wie Kinderfreibeträge, Kinderzuschlag, Kindergeld, die sich alle an Familien richten, aber nicht treffsicher wirken. Vor diesem Hintergrund sei die Kindergrundsicherung zu befürworten. Allerdings ergeben sich Probleme bei der Finanzierbarkeit. Hinsichtlich der Verwaltung sieht Frau Schulz nur eine Möglichkeit: Die bisherigen Familienkassen müssten die Auszahlung der Kindergrundsicherung übernehmen und an die Finanzverwaltung angebunden werden.

Fazit: Für den VAMV-Bundesverband ergibt sich, dass es hinsichtlich der Kindergrundsicherung offene Fragen gibt. Diese finden sich vor allem im Zusammenhang mit Gebieten, die von der Kindergrundsicherung betroffen sind, wie Unterhalt und Unterhaltsvorschuss. Hier werden weitere Detailentwürfe folgen. Die Zustimmung zur Abschaffung des Ehegattensplittings und der Schaffung eines vereinfachten und gerechten Steuersystems zeigen, dass es für die Durchsetzung dieser Anliegen eine breite Basis gibt.

Impressum: Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V.
Hasenheide 70, 10967 Berlin, Tel. (030) 69 59 78 6
kontakt@vamv.de, www.vamv.de
Titelgestaltung: Frank Rothe, Berlin, August 2005